

## Umsatzsteuer auf E-Commerce-Plattformen

Betreiber elektronischer Marktplätze sollen verpflichtet werden, **Angaben von Nutzern**, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, **aufzuzeichnen**. Dies soll auch für Personen gelten, die angeben haben, nicht im Rahmen ihres Unternehmens zu handeln.

Der neue Paragraph soll bewirken, dass der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes **für die nicht entrichtete Steuer** aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist, **haftet**. Die Gefährdungshaftung soll **nicht gelten**, wenn der Marktplatzbetreiber dem Finanzamt nachweist, dass er **keine Kenntnis** davon hatte oder nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt. Eine solche Haftung soll auch bei Privatpersonen greifen, die über die elektronische Plattform handeln. Aber auch hier ist eine entsprechende **Exkulpationsmöglichkeit** vorgesehen.

Des Weiteren ist ein **Übergangsverfahren** für die Anwendung der Regelungen vorgesehen. Danach haften Betreiber elektronischer Marktplätze für die nicht entrichtete Umsatzsteuer im Hinblick auf Umsätze von in dem neuen Paragraphen genannten Unternehmern, soweit das dem Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft **nach dem 28.2.2019** abgeschlossen wird.

Für die nicht entrichtete Umsatzsteuer im Hinblick auf Umsätze von Unternehmern mit Sitz im Inland, in der EU oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, haften sie, soweit das dem Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft **nach dem 30.9.2019** abgeschlossen wird. Damit soll Betreibern elektronischer Marktplätze **ausreichend Vorbereitungszeit** auf die Anwendung der neuen Paragraphen eingeräumt werden.

## Fahrzeugpool

Stehen den Mitarbeitern mehrere Kraftfahrzeuge zur Verfügung (sog. Fahrzeugpool), gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung Folgendes: Der **pauschale Nutzungswert** für Privatfahrten ist mit 1 % der Listenpreise aller Kraftfahrzeuge zu ermitteln. Das Ergebnis ist durch die **Zahl der Nutzungsberechtigten** aufzuteilen. Beim pauschalen Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind die Listenpreise aller Kraftfahrzeuge zu ermitteln und die Summe muss mit 0,03 % multipliziert und durch die Zahl der Nutzungsberechtigten geteilt werden. Dieser Wert wird dann beim einzelnen Arbeitnehmer mit der Zahl seiner Entfernungskilometer multipliziert.

Sollte diese Rechnung zu nachteiligen Ergebnissen führen, kann der einzelne Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zur **Einzelbewertung** seiner tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte übergehen. Das setzt voraus, dass der Arbeitnehmer darlegt, welches Fahrzeug er an welchen Tagen genutzt hat.

Alternativ können Sie mit Ihren Arbeitnehmern schriftlich vereinbaren, dass sie Poolfahrzeuge nicht privat nutzen dürfen, auch nicht für Heimfahrten.

Ausgabe 3-2018

## Sind Aufnahmen einer Dashcam vor Gericht verwertbar?

Wer in seinem Fahrzeug permanent eine Dashcam mitlaufen lässt, begeht zwar einen Datenschutzverstoß. Bei einem Unfall sind die Aufnahmen aber trotzdem verwertbar, entschied nunmehr der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Grundsatzurteil.

Anders als im US-amerikanischen Recht, in dem nach der Doktrin der "Frucht des verbotenen Baumes" illegal gewonnene Beweismittel im Prozess außen vor bleiben, müssen deutsche Gerichte im Einzelfall die Güter und Interessen der Parteien gegeneinander abwägen. Bei den auch hierzulande immer häufiger anzutreffenden Dashcams (das sind **Kameras auf dem Armaturenbrett**), die das Verkehrsgeschehen permanent mitfilmen - geht diese Abwägung zugunsten des Dashcam-Nutzers aus, so der BGH. Denn die Kameras zeichnen nur das auf, was im öffentlichen Straßenverkehr ohnehin jeder mit eigenen Augen beobachten könne. Zudem ließen sich Unfälle nachträglich häufig nicht mehr vernünftig aufklären. Auch für Unfallgutachter könnten die Aufnahmen aber wichtige Anknüpfungspunkte liefern.

Das Urteil stellt Verkehrsteilnehmer allerdings vor ein **Dilemma**: Zwar können die Aufnahmen bei einem Unfalls sehr nützlich sein. Der Betrieb einer permanent mitfilmenden und -speichernden Dashcam ist jedoch laut BGH **datenschutzrechtlich verboten**. Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, dass das **Urteil** vor dem 25. Mai 2018 erlassen wurde, somit noch **vor Ablauf der Übergangsfrist** der DS-GVO. Seit dem 25. Mai 2018 gilt bei der Videoüberwachung öffentlicher Räume der Grundsatz, dass diese zusammen mit dem Namen und den Kontaktdaten des Betroffenen frühestmöglich erkennbar gemacht werden muss. Bei stationären Videokameras fordern die Datenschutz-Aufsichtsbehörden üblicherweise Schilder, auf denen neben einem **Videokamera-Piktogramm** die geforderten Informationen niedergelegt sind. Müssen nun Autofahrer ihre Fahrzeuge mit solchen Schildern bekleben, wenn sie Dashcams betreiben? Zudem sind umfangreiche Informationspflichten nach der DS-GVO zu erfüllen.

### Fazit:

Wer eine Dashcam nutzt, kann bei Gericht die Aufnahmen verwerten. Allerdings sind die Fragen der hierbei verwirklichten Datenschutzverstöße noch ungeklärt und bergen in Anbetracht der hohen Bußgeldandrohungen der DS-GVO ein nicht unerhebliches Risiko.